

4. Beschluss zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2025

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Vorsitzender Richter am Landgericht Wiebe möchte den Vorsitz der 7. Zivilkammer aufgeben und stattdessen als Nachfolger von Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Busch den Vorsitz der 13. Strafkammer übernehmen.

Es soll ein neuer Sonderturnus für Unterbringungs- und Betreuungssachen (T-Sachen) geschaffen werden, an dem die 7. und die 8. Zivilkammer teilnehmen.

II. Personelle Veränderungen

Vorsitzender Richter am Landgericht Wiebe verlässt zum 17.02.2025 die 7. Zivilkammer. Er übernimmt mit 0,6 AKA den Vorsitz der 13. (Kleinen) Strafkammer. Im Übrigen bleibt er Vorsitzender der 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen), wobei sich sein Arbeitskraftanteil dort auf 0,40 AKA verringert.

Richterin am Landgericht Schölkes übernimmt zum 17.02.2025 mit 0,50 AKA kommissarisch den Vorsitz der 7. Zivilkammer. Ihre Verwaltungstätigkeit im Bereich IT (Digitalisierungskoordinatorin und Produktmanagement eJuNi) gibt sie auf. Zudem verlässt sie die 17. Zivilkammer. Mit 0,25 AKA bleibt sie für Güterrichtersachen freigestellt.

Richter am Landgericht Martens übernimmt zum 17.02.2025 die Verwaltungstätigkeit im Bereich IT (Digitalisierungskoordinator und Produktmanagement eJuNi). Er wird hierfür mit 0,25 AKA freigestellt, so dass sich sein Arbeitskraftanteil in der 5. Zivilkammer unter Berücksichtigung seiner weiteren Tätigkeit als Referendarausbilder auf 0,65 AKA reduziert.

III. Änderung der Kammerzuständigkeiten

1. Strafkammern:

Als Ausgleich für die übernommenen Bestände wird der Arbeitskraftanteil von Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiebe (0,6 AKA) in der 13. (Kleinen) Strafkammer bei der Turnuszuteilung zunächst nur mit 0,5 AKA berücksichtigt. Die Turnuszuteilung für Strafsachen zweiter Instanz nach Ziff. III. 5. a) erfolgt daher ab dem 17.02.2025 nach Maßgabe des nachfolgenden Turnuskreises NBs/EXNBs:

	Durchgang 1	Durchgang 2	Durchgang 3	Durchgang 4
12. kl. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. kl. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. kl. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15. kl. StK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. kl. StK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

= Zuteilung erfolgt; = keine Zuteilung.

Die Regelung unter Ziff. III. 7. a) der Geschäftsverteilung wird dahingehend geändert, dass für zurückverwiesene Sachen der 13. (Kleinen) Strafkammer im Bereich der Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG (einschließlich Berufungen gegen Strafrichterurteile) die 12. (Kleine) Strafkammer als Auffangwirtschaftsstrafkammer zuständig ist. Das gilt auch im Falle der Abgabe von Wirtschaftsstrafsachen durch die 13. (Kleine) Strafkammer.

2. Zivilkammern:

Es wird zum 17.02.2025 ein neuer Sonderturnus „UB“ für Unterbringungs- und Betreuungssachen eingerichtet. Unterbringungs- und Betreuungssachen sind die bisher der Sonderzuständigkeit der 8. Zivilkammer unterfallenden Beschwerdesachen (T) in Betreuungsverfahren im Sinne des § 271 FamFG, Beschwerden (T) in betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen im Sinne des § 340 FamFG (einschließlich aller Vormundschafts- und Pflegschaftssachen), Beschwerden in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie Verfahren mit den Aktenzeichen I, II, VII - XII, XIV - XVII, VR und AR des Amtsgerichts. Für die dem Sonderturnus „UB“ unterfallenden Sachen wird eine Wertigkeit von 7,5 Punkten festgesetzt.

Die 7. und die 8. Zivilkammer erhalten eine Sonderzuständigkeit für Unterbringungs- und Betreuungssachen gemäß Sonderturnus „UB“. Sie erhalten ein Punktekonto im Sonderturnus „UB“ und beginnen jeweils mit einem Punktestand von 0,00 Punkten.

Die 5. Zivilkammer nimmt ab dem 17.02.2025 mit 2,65 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „Bau“, „Datenschutz“, „S“ und „T“ teil. Aufgrund der Reduzierung der Arbeitskraft von Richter am Landgericht Martens durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben um 0,25 AKA werden der Kammer im Stammturnus „O“ 113 Punkte (entsprechend 30 Verfahren mit einer Wertigkeit von 10 / AKA der Kammer (2,65 AKA) gutgeschrieben.

Die 7. Zivilkammer nimmt ab dem 17.02.2025 mit 1,875 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „Arzt“, „UB“, „S“ und „T“ teil.

Die 8. Zivilkammer nimmt neben dem Stammturnus „O“ und den Sonderturnussen „Arzt“, „S“ und „T“ ab dem 17.02.2025 auch mit 2,75 AKA am Sonderturnus „UB“ teil.

Die 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) nimmt ab dem 17.02.2025 mit 0,4 AKA am Stammturnus „KHO“ teil. Aufgrund der Reduzierung der Arbeitskraft von Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiebe um 0,25 AKA werden der Kammer im Stammturnus „KHO“ 450

Punkte (entsprechend 18 Verfahren mit einer Wertigkeit von 10 / AKA der Kammer (0,4 AKA) gutgeschrieben.

Die 17. Zivilkammer nimmt ab dem 17.02.2025 mit 1,225 AKA am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „Bau“, S“ und „T“ teil.

Dr. Rieckhoff

Müller

Deuster

Dr. Bitter

Watermann

Schölkes

Riethmüller

Dr. Abt

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Reuter ist an einer Unterschriftsleistung gehindert.

Dr. Rieckhoff